

Landeswohlfahrtsverband
Württemberg-Hohenzollern
Postfach 10 60 22

70049 Stuttgart

15. September 2003/pa

Landeswohlfahrtsverband Baden
Postfach 41 09

76026 Karlsruhe

**Richtlinien für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG
in Kindergärten und allgemeinen Schulen (Integrations-RL)**

***LWV Württemberg-Hohenzollern* – Az.: 424.2011.3-111**

***LWV Baden* – Az.: 2.424.12128/2200**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Integrationsrichtlinien eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Ihnen unsere Position parallel zur Anhörung hierzu auch schriftlich vorzulegen.

Wir begrüßen es sehr, dass es durch die gemeinsamen Integrationsrichtlinien gelingen wird, landesweit einheitliche Regelungen zu schaffen. Dies trägt maßgeblich zur Transparenz bei.

Zu den wesentlichen Inhalten nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu 1.7:

Der Entwurf setzt bzgl. der Integration behinderter Kinder zu enge Grenzen.

Nach wie vor nicht einverstanden sind wir mit der im Richtlinienentwurf gesetzten Grenze „vorhandene Personal- und Sachmittel zum Zeitpunkt der Entscheidung“. Das Festschreiben des status quo würde somit grundsätzlich die Aufnahme behinderter Kinder ausschließen. Dagegen hat bereits vor längerem der Landesjugendhilfeausschuss des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern erkannt: „Aufgrund der gesellschaftlichen und familiären Veränderungen sind bedarfsgerechte

Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse mit unterschiedlichen Öffnungs- und Betreuungszeiten vorzusehen.“ (aus: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Kindertagesstätten und Tagesgruppen, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Württemberg-Hohenzollern vom 18.04.1996). Dieser Beschluss bedeutet, dass Offenheit vor Ort vorhanden sein muss, um nach bedarfsgerechten Lösungen zu suchen. Dies bedeutet ferner den Auftrag an die Verantwortlichen, ggf. entsprechende Lösungen zu schaffen, die durchaus kostengünstig sein können (z.B. Änderung der Betriebserlaubnis, Umorganisation).

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen“.

Ebenso wenig kann das Elternwahlrecht durch den Verweis auf die Belange anderer Kinder begrenzt werden. In der Praxis hätte dies zur Folge, dass die Richtlinien schwerer behinderte Kinder von vorneherein vom Besuch des allgemeinen Kindergartens ausschließen. Dies ist nach unserem Verständnis nicht mit dem Benachteiligungsverbot in Grundgesetz und Landesverfassung vereinbar. Im Übrigen gehen Kinder mit und ohne Behinderung viel offener miteinander um, sie lernen gegenseitige Toleranz und Rücksichtnahme, was besonders für die nichtbehinderten Kinder wertvolle Lernerfolge ermöglicht.

Zu 4.2:

Wir begrüßen das Vorhandensein einer Konzeption als Voraussetzung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Kindergarten. Wir bewerten dies als ein Baustein im Rahmen der Qualitätssicherung.

Zu 5.2:

Nicht akzeptabel ist für uns ein Ausschluss von Eingliederungshilfe per se, wenn durch medizinisch-therapeutische Maßnahmen dem Hilfebedarf des Kindes entsprochen werden kann. Hilfen für behinderte Kinder im Kindergarten (und Schule) kann nach unserer Auffassung im „Baukastensystem“ erfolgen.

Ausdrücklich begrüßen wir das Aufstellen (und das bedarfsgerechte Fortschreiben) eines individuellen Förderplanes im Rahmen eines Gesamtplanes nach § 46 BSHG. Ein Einbeziehen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten ist für uns unabdingbar.

Zu 5.3:

Im Interesse einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Kindertagesstätten entsprechend dem bereits zitierten Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 18.04.1996 kann der formulierte Ausschluss behinderter Kinder mit hohem Förderbedarf nicht akzeptiert werden. Vielmehr muss es im Interesse aller Beteiligten liegen, ggfs. entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

Zu 5.4.1:

Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich bekanntermaßen um einen individuellen Rechtsanspruch. Eine allgemein verbindliche Pauschale – ohne Berücksichtigung des Einzelfalles und damit ohne Abweichung nach oben oder unten - zur Einlösung dieses Rechtsanspruches festzusetzen, ist daher u. E. nicht möglich, da sie dem Individualisierungsgrundsatz des BSHG bei so differenzierten Bedürfnissen nicht gerecht werden können.

Die Höhe der vorgeschlagenen Pauschalen halten wir – von wenigen Ausnahmen abgesehen – für nicht ausreichend.

Behinderte Kinder mit einem besonderen Förderbedarf sollen bzw. müssen durch die Eingliederungshilfe in die Lage versetzt werden, während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte diese zu besuchen. Es kann nicht sein, dass mit Blick auf die unzureichenden Finanzmittel nur ein stunden- bzw. tageweiser Besuch der Kindertagesstätte ermöglicht wird. Ein Ausgleich muss daher im Einzelfall möglich sein.

Je nach vorliegender Krankheit bzw. Behinderung benötigen Kinder eine ständige Betreuung / Assistenz, ohne dass dies dem eigentlichen Integrationsgedanken widerspricht. Wir haben hier insbesondere Kinder mit Tracheostoma im Blick. Da auch die Personalkosten für sog. „Laienhelfer“ stetig steigen (z.B. durch Kürzungen im Zivildienst), kann ein Festschreiben der Pauschale zu einem zeitlich reduzierten Besuch der Kindertagesstätte führen. Der alternativ mögliche Besuch eines Schulkindergartens stellt dabei nicht immer eine angemessene Lösung dar.

Gemäß § 3 a BSHG haben ambulante Hilfen Vorrang vor (teil-)stationären Hilfen. Dabei findet ein Kostenvergleich zwischen ambulanten und (teil-)stationären Hilfen statt. Bei der finanziellen Bewertung der Eingliederungshilfe im Kindergarten wäre daher ein Vergleich zwischen dem vereinbarten Leistungsentgelt im entsprechenden Schulkindergarten gem. § 20 SchG und der ambulanten Hilfe im allgemeinen Kindergarten als Basis zu nehmen. Analog anderer Regelungen bzgl. der Beurteilung des Vorrangs ambulanter Hilfen werden Mehrkosten zumindest bis zum 2 ½-fachen des (teil-)stationären Leistungsentgelts akzeptiert. Dieses Verfahren muss daher auch in den vorliegenden Fällen Berücksichtigung finden – und eine „Korridorlösung“ möglich sein.

Zu 5.5:

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass Leistungen nach SGB V vorrangig vor der Eingliederungshilfe nach BSHG sind. Allerdings verweisen wir darauf, dass in dem erwähnten Urteil des Bundessozialgerichtes ein Kind mit Diabetes mellitus entschieden wurde. In dem zu entscheidenden Einzelfall wurde die Häuslichkeit ausgeweitet auf die Kindertagesstätte und damit die Leistungspflicht der GKV begründet. Unsere Nachfragen bei den baden-württembergischen Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen ergaben, dass die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung sich noch nicht verständigt haben, auf welche anders gelagerten Fälle der entschiedene BSG-Fall übertragbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Pagel, Geschäftsführerin